

Urlaubskonzept Lernende Schule Oberkirch

Gemäss §21 des Volksschulbildungsgesetzes sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. §2 der Volksschulbildungsverordnung regelt die Jokertage, § 10 vorhersehbare Dispensationen.

Jokertage

Mit den Jokertagen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Urlaubstage ohne Gesuch oder Begründung zu beziehen. Die Erziehungsberechtigten können in eigener Verantwortung **vier Halbtage** Dispens pro Schuljahr beanspruchen.

Es gelten folgende Regeln:

- Jokertage müssen mindestens **fünf Schultage** im Voraus über die Klapp-App beantragt werden.
- Diese Halbtage können einzeln oder am Stück bezogen werden.
- Die Lernenden müssen den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung nacharbeiten.
- Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- In der erste Schulwoche nach den Sommerferien können keine Jokertage genommen werden.
- Bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenz und werden im Zeugnis eingetragen.
- Die gebuchte Betreuung (Tagesstruktur) muss auch am Jokertag bezahlt werden.

Dispensation bis 3 Tage

Lernende haben während des **Schuljahres einmal** die Möglichkeit **drei aufeinanderfolgende Urlaubstage** zu beziehen.

Es gelten folgende Regeln:

- Das Urlaubsgesuch muss mindestens **2 Wochen im Voraus** schriftlich **bei der Klassenlehrperson** eingereicht werden.
- Das Gesuch beinhaltet eine Begründung und muss von den Eltern / Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- Die Lernenden müssen den verpassten Unterrichtsstoff in eigener Verantwortung nacharbeiten.
- Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- Die Urlaubstage gelten als entschuldigte Absenzen und werden im Zeugnis vermerkt.
- Während der ersten Schulwoche eines Schuljahres kann kein Urlaub bezogen werden.

Beachten sie folgende Regelungen:

- Der „3 Tage Urlaub“ kann mit den Jokerhalbtagen gekoppelt werden.
- Es besteht kein Anrecht auf die Bewilligung eines Urlaubsgesuchs.

Urlaubsgründe:

- für Vereinsaktivitäten
- zur Förderung besonderer Talente
- zur Pflege familiärer Beziehungen
- bei längerem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsberechtigten

Längerfristige Dispensationen

Lernende haben während der Primarschulzeit, inkl. Kindergarten, maximal zwei Mal die Möglichkeit, einen Urlaub zu beziehen. Dabei darf die Gesamtdauer von 12 Wochen nicht überschritten werden. Diese Dispensationsgesuche sind 2 Monate im Voraus schriftlich inkl. ausführlicher Begründung an die Hauptschulleitung zu richten.

Die Schulleitung orientiert sich an folgenden Punkten:

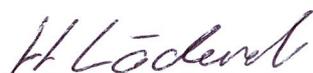
- Eine fristgerechte schriftliche Beantragung mit Begründung des Urlaubsgesuches wurde eingereicht.
- Die Sicherstellung der Beschulung der Kinder, respektive der Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Ein Recht auf Nachhilfeunterricht besteht nicht.
- Während der ersten Schulwoche eines Schuljahres werden keine längerfristigen Dispensationen bewilligt.

Verstöße gegen die Abwesenheits- und Dispensationsregelung

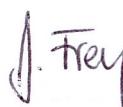
Erziehungsberechtigte, die gegen die Bestimmungen dieser Urlaubsregelung verstossen, können gemäss der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 1500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Bildungskommission Bussen bis zu CHF 3000.- aussprechen. (Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, § 21)

Dieses Konzept tritt ab dem 1.11.2024 in Kraft.

Oberkirch, 29.10.2024



Präsident Bildungskommission



Hauptschulleitung